

STIFTUNGSSTATUT  
der  
Stiftung für krebskranke Kinder, Regio Basiliensis  
mit Sitz in Basel-Stadt

03.05.2024

(CHE-101.991.240, eingetragen am 19.12.1988)

**Artikel 1**

**Name**

Unter dem Namen "Stiftung für krebskranke Kinder, Regio Basiliensis" besteht *(zusammen mit dem Forschungsfonds Susy Rückert)* eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 (achtzig) und folgenden des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## Artikel 2

### Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel. Der Stiftungsrat kann den Sitz der Stiftung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

## Artikel 3

### Zweck

Die Stiftung bezweckt:

- Unterstützung krebskranker Kinder und deren Familien bei der Wahrnehmung und Vertretung ihrer Interessen im privaten, öffentlich-rechtlichen sowie im finanziellen Bereich, insbesondere von Kindern, die in der Regio Basiliensis behandelt werden.
- Ausrichtung von Beiträgen an die Heilungs- und Pflegekosten krebskranker Kinder sowie an die im Zusammenhang mit der Krankheit entstehenden Mehrkosten für die Familien, soweit diese nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind.
- Vermittlung von Wohnmöglichkeiten für Familienangehörige während der stationären oder ambulanten Behandlung.
- Förderung der psychosozialen Hilfe.
- Unterstützung von Rehabilitationen von krebskranken Kindern und ihren Familien.
- Möglichkeit, letzte Wünsche krebskranker Kinder zu erfüllen.
- Finanzierung von Anschaffungen im Behandlungsbereich, die im Zusammenhang mit der Krebserkrankung von Kindern stehen.
- Beiträge an Aufklärung, Information und Prävention im Zusammenhang mit Krebskrankheiten im Kindesalter.
- Förderung der Aus- und Weiterbildung im ärztlichen, psychosozialen und pflegerischen Bereich, die den krebskranken Kindern dient.
- Unterstützung von Projekten am UKBB, die der Lebensqualität krebskranker Kinder, und ihren Familien dienen.
- Unterstützung von Forschungsprojekten im Zusammenhang mit Krebskrankheiten im Kindesalter.
- Es können auch finanzielle Beiträge an andere Organisationen geleistet werden, welche gleichartige Ziele verfolgen. In besonderen Fällen können auch entsprechende Beiträge im Zusammenhang mit anderen lang andauernden schweren Krankheiten von Kindern ausgerichtet werden.

Der Stiftungsrat bestimmt das Nähere über die Verwirklichung des Stiftungszweckes.

## Artikel 4

Die Stiftung entrichtet unabhängig der Art der Unterstützung keine Beiträge an institutionelle Overhead-Kosten.

## Artikel 5

### Stiftungsvermögen

Die Stifter, die Krebsliga beider Basel (damals noch "Regionale Krebsliga beider Basel") und die Elternvereinigung krebskranker Kinder, Basel, haben anlässlich der Gründung der Stiftung ein Dotationskapital von

CHF 100'000.00 (Schweizer Franken einhunderttausend) gewidmet.

Nach der Fusion mit der Gedächtnis-Stiftung Susy Rückert zur Krebsbekämpfung verfügt die Stiftung sodann über den Sonderfonds „Forschungsfonds Susy Rückert“. Dieser beträgt per 1. Januar 2017 CHF 1'182'815.59. Der Forschungsfonds wird in der Buchhaltung der Stiftung separat ausgewiesen.

Das Stiftungsvermögen wird ferner geäufnet:

- durch weitere Zuwendungen der Stifter und Dritter sowie
- durch Erträge des Stiftungsvermögens, soweit diese nicht laufend zur Erfüllung des Stiftungszweckes in Anspruch genommen werden.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens ist Sache des Stiftungsrates. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes können nicht nur Erträge, sondern auch das Stiftungsvermögen selbst in beliebiger Höhe in Anspruch genommen werden.

Über das Stiftungsvermögen ist angemessen Buch zu führen. Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Sie ist zusammen mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

## Artikel 6

### Organisation

Die Organe der Stiftung sind:

- a) Der Stiftungsrat
- b) die Revisionsstelle.

## a) Der Stiftungsrat

### Artikel 7

#### Mitglieder, Organisation

Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben voneinander unabhängigen Mitgliedern. Die Krebsliga beider Basel (ehemals "Regionale Krebsliga beider Basel") delegiert ein Mitglied. Ferner muss im Stiftungsrat mindestens ein Mitglied aus dem Kreis ehemaliger oder aktuell Betroffener (Eltern, Patienten oder Angehörige) sein. Ein Mitglied sollte Erfahrung im Forschungsbereich haben.

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Die maximale Amtsdauer beträgt zwölf Jahre und endet spätestens mit Vollendung des fünfundsiebzigsten Altersjahres.

Die Ersetzung ausgeschiedener Mitglieder des Stiftungsrates oder die Erweiterung desselben erfolgt, soweit nicht durch Delegation, durch Kooptationsbeschluss der übrigen Stiftungsratsmitglieder.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Der Präsident wird vom Stiftungsrat für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Verlängerung um weitere drei Jahre ist möglich. Der Stiftungsrat bestimmt auch die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung. Der Stiftungsrat ist befugt, die Leitung und Verwaltung der Stiftung an einen Geschäftsführer zu übertragen.

### Artikel 8

#### Kompetenzen des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat verwirklicht den Stiftungszweck, verwaltet das Stiftungsvermögen und dessen Erträge und vertritt die Stiftung nach aussen.

Er ist insbesondere zuständig für

- die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, die Abnahme des jährlichen Revisionsstellenberichtes und die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde;
- die Genehmigung des Budgets;
- den Erlass von Reglementen;
- die Wahl von Mitgliedern des Stiftungsrates;
- die Wahl des Geschäftsführers;
- die Wahl der Revisionsstelle.

### Artikel 9

#### Zusammenkunft, Beschlussfassung

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung eines anderen Mitglieds unter Mitteilung der Traktanden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr.

Die Einberufung der Sitzungen hat schriftlich mindestens zehn Tage im Voraus zu erfolgen. Wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates anwesend und einverstanden sind, kann auf die Einberufungsformalitäten verzichtet werden.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stiftungsräte anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Vorbehalten bleiben weitere Statutenbestimmungen, die andere Mehrheiten verlangen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid; Stellvertretung abwesender Stiftungsräte ist ausgeschlossen.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, soweit nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt und soweit alle Stiftungsratsmitglieder diesem Beschluss zustimmen.

Über Beschlüsse des Stiftungsrates ist Protokoll zu führen.

## **b) Die Revisionsstelle**

### **Artikel 10**

#### **Bestellung, Funktion**

Der Stiftungsrat ernennt für die Dauer von jeweils 3 Jahren eine von der Revisionsaufsichtsbehörde anerkannte Person oder Gesellschaft (Art. 83b ZGB). Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die in den Art. 83b, 83c und 84a ZGB und allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

### **Artikel 11**

#### **Reglement**

Der Stiftungsrat kann Reglemente erlassen, ändern und aufheben, insbesondere über die Verwirklichung des Stiftungszweckes, die Organisation der Stiftung und die Anlage des Stiftungsvermögens.

### **Artikel 12**

#### **Aufhebung und Liquidation**

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden oder ist der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben. Ein allfälliges Restvermögen wird mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer steuerbefreiten gemeinnützigen, privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zugeführt. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter ist ausgeschlossen.

## Artikel 13

### Änderungsvorbehalt

Der Stiftungsrat kann der zuständigen Behörde eine Änderung der Bestimmungen des Stiftungsstatuts unter Wahrung des Stiftungszwecks beantragen (Art. 85, 86 und 86b ZGB).

\* \* \*